



## Satzung des 1. Fußballclub Eschenau 1927 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Fußballclub Eschenau 1927 e.V.". Er wurde am 10.10.1927 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eckental, Ortsteil Eschenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20311 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

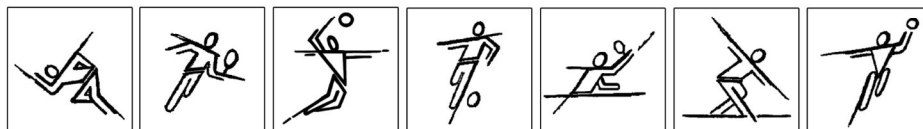
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.



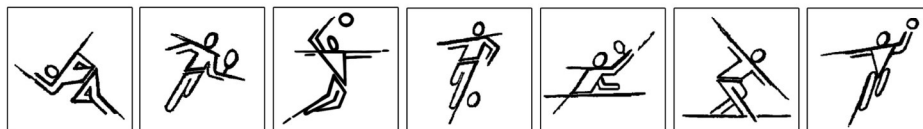
## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den vom BLSV anerkannten Sportarten;
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports;
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes sowie Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen;
  - f) die Durchführung von und Teilnahme an allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Sportanlagen und Gebäuden, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

# 1. FUSSBALLCLUB ESCHENAU 1927 E.V.



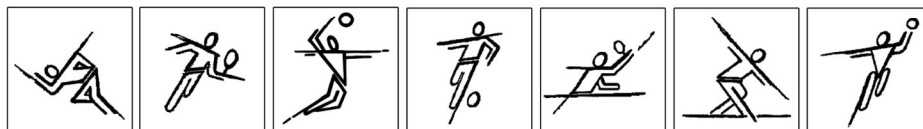
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Brief-/Druckmaterial etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken (§2) bekennt und dafür eintritt.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Über eine separat zu beschließende Beitragsordnung (siehe §15 Vereinsordnungen) können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitungen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung von Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung wirksam.
- (6) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- (8) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit dafür nicht noch zusätzlich der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- (9) Personen, die sich um den Verein oder um den Sport herausragende Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

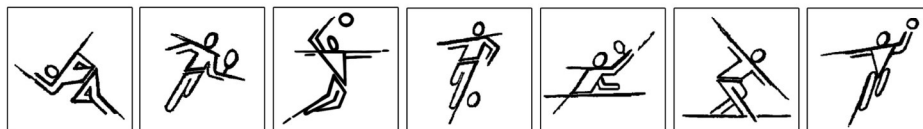


- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von der betroffenen Person ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der in der jeweils gültigen Beitragsordnung vermerkten Kündigungsfrist möglich. Die Dauer der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens diesbezüglicher Kennzeichen und Symbole;
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert;
  - wenn das Mitglied vorsätzlich Vereinseigentum zerstört oder beschädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mit-



gliederversammlung. Die betreffende Person kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis;
  - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;
  - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

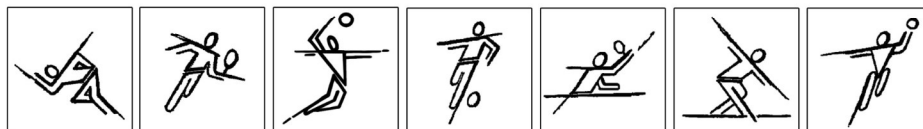
# 1. FUSSBALLCLUB ESCHENAU 1927 E.V.



## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - bis zu 2 (zwei) 2. Vorsitzenden
  - dem/der Hauptkassier\*in
  - dem/der Schriftführer\*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den/die 2. Vorsitzende(n), den/die Hauptkassier\*in und Schriftführer\*in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (11) Zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche kann die Vorstandschaft ständige Beiräte und vorübergehende Gremien oder Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden. Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.



## § 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleiter\*innen
- dem/der Vereinsjugendleiter\*in
- dem/der/den Ehrenvorsitzenden

Ehrenvorsitzende haben im Vereinsausschuss Sitz und beratende Stimme.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder

b) dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

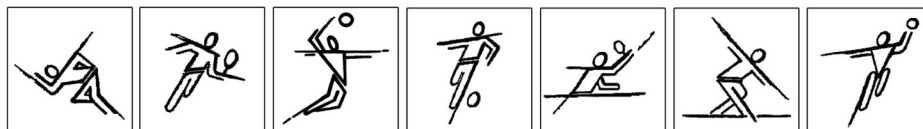
Bei höherer Gewalt kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes verschoben oder gänzlich abgesagt werden. Wenn dadurch Neuwahlen nicht durchgeführt werden können, bleiben die bisherigen Amtsträger\*innen solange im Amt bis eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse („Wochenblatt“ für die Gemeinden Eckental, Heroldsberg, Kalchreuth und Igensdorf).

Anträge zur Tagesordnung und Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

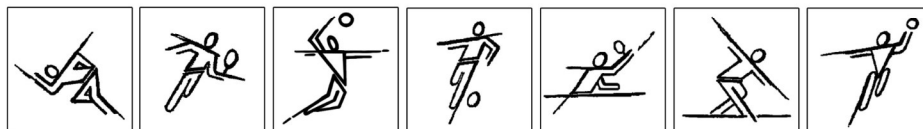
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# 1. FUSSBALLCLUB ESCHENAU 1927 E.V.



- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert einen Antrag von mindestens 1/3 der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter\*in.
- (5) Die Wahlen zur Vorstandschaft werden von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus 3 Personen und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Wahlausschuss bestimmt und ist somit Wahlleiter\*in.
- Der/die Wahlleiter\*in hat zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Nur persönlich anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
- Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sind die Kandidat\*innen festzustellen. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und durch Zustimmung des/der Vorgeschlagenen oder bei Abwesenheit durch seine/ihre schriftliche Zustimmung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt ist die Wahl geheim durchzuführen. Kandidiert nur 1 Person, so erfolgt die Wahl per Akklamation, sofern nicht von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt wird.
- Gewählt ist der/die Kandidierende, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidierenden die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidierenden die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer\*innen und Entgegennahme des Kassenberichtes;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über bestimmte Vereinsordnungen (siehe §15 Vereinsordnungen);
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen;





- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen;
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Sitzungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

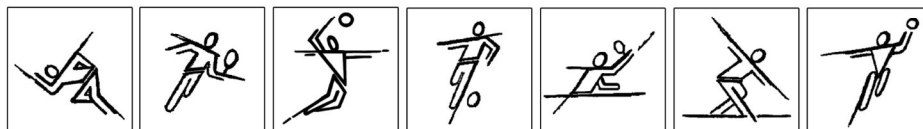
## § 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer\*innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfer\*innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Kassenprüfer\*innen sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht dem Vorstand, dem Vereinsausschuss oder einer Abteilungsleitung angehören.
- (2) Scheidet ein(e) Kassenprüfer\*in während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/der noch im Amt befindlichen Kassenprüfer\*in durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abteilungsleiter\*innen und ihre Stellvertreter\*innen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter\*in erneut gewählt und die Bestätigung vom Vorstand erneut verweigert, entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Soweit erforderlich, können sich Abteilungen Ordnungen geben, die von der Abteilungsversammlung beschlossen und der Genehmigung durch den Vereinsausschuss



bedürfen. Die Abteilungsordnungen müssen sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten und, Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungsleiter\*innen können durch den Vorstand von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
  - a) gegen die Interessen des Vereins oder
  - b) gegen die Vereinssatzung oder
  - c) gegen die Vereinsordnungen oder
  - d) gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vorstand.

## § 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 15 Vereinsordnungen

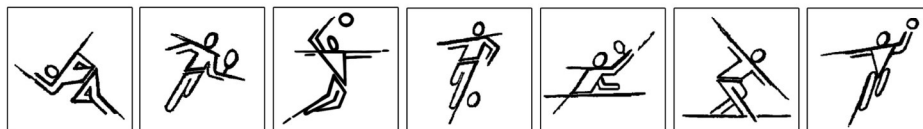
- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, besteht zur näheren Regelung der Aufgaben und Festlegungen innerhalb des Vereins die Möglichkeit, Ordnungen zu erlassen.
- (2) Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung,  
die weiteren in der Satzung genannten Ordnungen (Finanzordnung, Abteilungsordnungen, Jugendordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung) vom Vereinsausschuss zu beschließen.

Zusätzliche Ordnungen (z.B. Geschäftsordnungen), die ausschließlich die Arbeit eines Vereinsorganes regeln, bedürfen lediglich eines Beschlusses ebendieses Vereinsorganes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften



für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins 1. FC Eschenau geregelt.

## § 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Eckental.

## § 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.